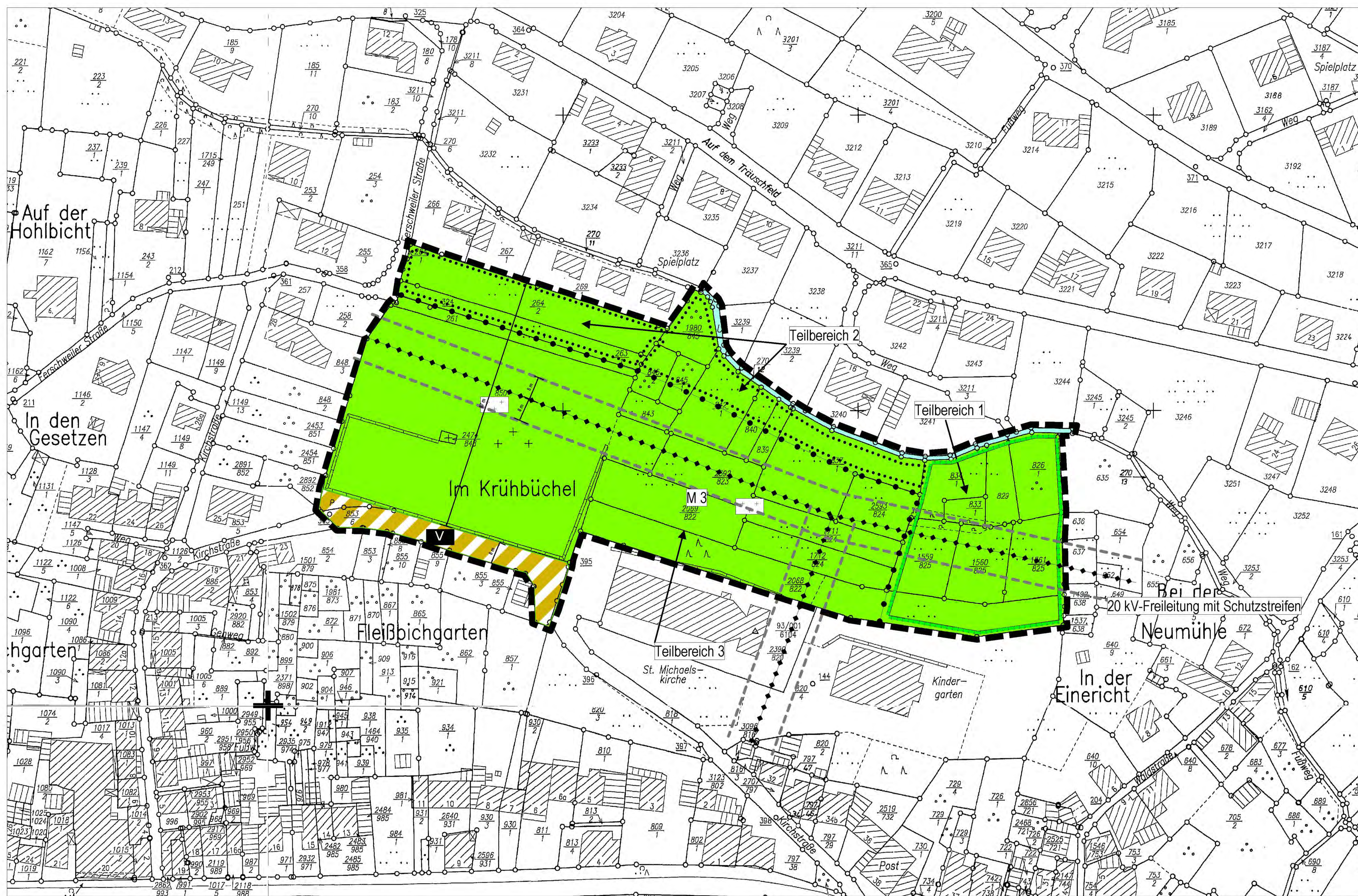


Bebauungsplan ,Im Krühbüchel' (Friedhof) der Ortsgemeinde Bollendorf

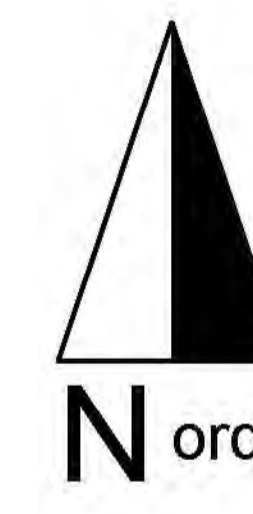


Erläuterung der zeichnerischen Festsetzungen:

- Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 Verkehrsberuhigter Bereich
- Grünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 Friedhof
 Maßnahmenfläche
 Grünflächen öffentlich

- Hauptversorgungsleitungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
 20 kV-Freileitung
 Schutzstreifen
Wasserflächen
(§ 9 Abs. Nr. 16 BauGB)
 Wasserflächen
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 .. Maintenance

- Sonstige Planzeichen**
 Grundstücksgrenzen
 Geltungsbereich
 Grenze unterschiedlicher Nutzungen



<p>Aufstellungsbeschluss</p> <p>Der Gemeinderat hat am 14.03.2002 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.</p> <p>Der Beschluss wurde am 02.05.2002 ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Bollendorf, den (Schmitz, Ortsbürgermeister)</p>	<p>Frühzeitige Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB hat vom 13.05.2002 bis einschließlich 23.05.2002 stattgefunden.</p> <p>Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.06.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 (1) und (2) BauGB aufgefordert worden.</p> <p>Bollendorf, den (Schmitz, Ortsbürgermeister)</p>	<p>Entwurfsbeschluss</p> <p>Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanentwurfs nebst Begründungsentwurf wurde vom Gemeinderat am 17.12.2002 gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.</p> <p>Bollendorf, den (Schmitz, Ortsbürgermeister)</p>	<p>Offenlegung</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung haben nach § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 08.03.2004 bis einschließlich 16.04.2004 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 19.02.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.02.2004 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt worden.</p> <p>Bollendorf, den (Schmitz, Ortsbürgermeister)</p>	<p>Plangrundlage</p> <p>Es wird beantragt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.</p> <p>Stand der Plangrundlage: Februar 2004</p> <p>Bitburg, den Vermessungs- und Katasteramt</p>	<p>Rechtsgrundlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der VUP-Änderungsinhalte, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1820). Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Investitions-, leistung- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, Seite 466/479). Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlanVVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58) sowie die Anlage zur PlanVVO 90. Landesbaordnung für Rheinland-Pfalz (LBAO) vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2005 (GVBl. Seite 154). Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 18. August 1997 (BGBl. I, Seite 2081), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung beziehungsweise Vorschriften vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I, S. 2902), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europerechtsanpassungsgesetz Bau- EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I, Seite 1359). Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GmO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GVBl. Seite 98), BS 2020-1. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Neukonzeption vom 28.09.2002 (BGBl. I, 2002, Seite 3830) zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I, 2005, Seite 1818). Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPfG) vom 23.03.1978 zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale (GVBl. Seite 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl. 2005, S. 387). Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 12.10.2005 (GVBl. S. 387), Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeueG) vom 25.03.2002 (BGBl. I, S. 1183). Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 04.02.2002 über Naturschutz und Landschaftspflege zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21.06.2005 (S. 1818). Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I, Seite 3987/3990). Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I, Seite 3987/3990). Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.05.2005 (S. 1746). Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 22.01.2004 (GVBl. 2004 S. 53).
<p>Satzungsbeschluss</p> <p>Der Gemeinderat hat am 25.04.2006 die vorgeschlagenen Änderungen nach § 3 Abs. 2 BauGB und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft, über sie entschieden und danach den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.</p> <p>Bollendorf, den (Schmitz, Ortsbürgermeister)</p>	<p>Ausfertigung</p> <p>Die Übereinstimmung der Inhalte des Bebauungsplans mit dem Willen des Ortsbürgermeisters sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden beurkundet.</p> <p>Bollendorf, den (Schmitz, Ortsbürgermeister)</p>	<p>Bekanntmachung</p> <p>Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung am tritt der Bebauungsplan in Kraft.</p> <p>Bollendorf, den (Schmitz, Ortsbürgermeister)</p>	<p>Bestandteile</p> <p>Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M 1:1.000 sowie den textlichen Festsetzungen.</p> <p>Die Begründung ist beigefügt.</p>		

TEXTFESTSETZUNGEN

1 PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSMITTEL FÜR BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 (11) BAUGB)

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden mit der Zweckbestimmung 'Verkehrsberuhigter Bereich' festgesetzt.

1.2 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG 'FRIEDHOF'

Die öffentlichen Grünflächen werden als Friedhof festgesetzt.

2 GRUNDRÖRDERISCHE UND LANDESPFLERISCHE FESTSETZUNGEN

2.1 FESTSETZUNGEN ÜBER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT IM PLANGEBIET

MASSNAHME 1: ENTWICKLUNG DER TEILBEREICHE 1 UND 2

Die Flächen des Teilbereichs 1 sind als Extensivgrünland herzustellen und zu bewirtschaften. Dies schließt jährlich zwei Mähgänge mit Aufnahme und Abfuhr des Schnittgutes ein. Mineralische Düngung ist unzulässig; organische Düngung ist nur im Bereich der Baumreihen zulässig.

Erhaltenständige vorhandene Obstbäume sind auf der Fläche zu belassen und durch Neupflanzungen von Obstbäumen alter, einheimischer Sorten der Listen 'A' so zu ergänzen, dass sich eine Mindestpfanzdichte - einschließlich des Bestandes - von 1 Obstbaum je 150 m² Grundfläche ergibt.

Erhalten und neu gepflanzte Obstbäume sind jährlich einmal zu schneiden (Erziehungsschnitt und Erhaltungsschnitt). Eine fachgerechte Pflanzung schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzenschutzmaßnahmen mit ein. Ausgefällene Gehölze sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen, sodass die Mindestpfanzdichte von 1 Stück je 150 m² gewahrt bleibt. Für die zu pflanzenden Bäume werden folgende Mindestsortierungen vorgeschrieben: Hochstämme, 10 - 12 cm Stammumfang (StU)

Diese Maßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Beginn der Baumaßnahmen zur Friedhofserweiterung durchzuführen.

MASSNAHME 2: ENTWICKLUNG DES TEILBEREICHS 3

Die Flächen des Teilbereichs 3 (Vorhalteflächen für die Friedhofserweiterung) sind auf mindestens 25% der Grundfläche als Staudenstreifen nach Maßgabe der Festsetzung der Maßnahme 1 zu erhalten und zu entwickeln.

Für die verbleibende Erweiterungfläche des Friedhofs werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Je 20 Grabstellen ist ein hochstämmiger Laubbaum der Listen 'A' und / oder 'B' der Mindestsortierung 'Hochstamm oder Stammhoch, 14 - 16 cm Stammumfang (StU)' auf dem Grabfeldern zu pflanzen.
- Entlang der südlichen Grenze der Friedhofserweiterung ist eine einheimische Laubhecke aus Arten der nachfolgenden Liste 'C' in einer Breite von mindestens 3,00 m zu pflanzen und zu erhalten. Ausgefällene Gehölze sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Folgende Mindestsortierung wird vorgeschrieben: 'Verflanzte Straucher, 100 - 150 cm hoch'
- Formhecken sind ausschließlich aus grünblühenden einheimischen Laubgehölzen herzustellen. Die Verwendung panzerzierter oder rotblühender Gehölzarten ist unzulässig.

MASSNAHME 3: WASSERDURCHLÄSSIGE BEFESTIGUNG VON FRIEDHOFWEGEN

Erstreichungsflächen auf dem Friedhof sind mit Ausnahme von Rampen (Neigung > 6%) ausschließlich mit versickerungsfähigem Material zu befestigen (wie wassergebundene Decke, HKT-Decke (hydrophil gebundene Trageerde), Rasengitterplatten, wasserdrillungs-lässiges Pflaster (z. B. aus Eirokamben), Rasengittersteine, Schotterrasen oder vergleichbaren Materialien).

Allgemeine Gruppierung Alle festgesetzten Pflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Durchführung der Friedhofserweiterung durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Einmaß schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzenschutzmaßnahmen mit ein. Ausgefällene Gehölze sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Hinweise zur Unterhaltung und Pflege der Pflanzungen finden sich im landespflegerischen Planungsbeitrag

PFLANZENLISTEN

- LISTE A: - BAUHEIMISCHE ÖKODOMIE
- Acer pseudoplatanus - Bergahorn
 - Acer platanoides - Spitzahorn
 - Fraxinus excelsior - Esche
 - Quercus petraea - Traubeneiche
 - Tilia cordata - Winterlinde
- LISTE B: - BAUHEIMISCHE ÖKODOMIE
- Acer campestre - Feldahorn
 - Carpinus betulus - Hainbuche
 - Juglans regia - Walnussbaum
 - Prunus avium - Vogelkirsche
 - Prunus padus - Traubeneiche
 - Sorbus aucuparia - Elsbeere
 - Sorbus formulais - Elsbeere
- LISTE C: - STRÄUCHER
- Cornus sanguinea - Blutroter Hainthorn
 - Corylus avellana - Hasel
 - Crataegus monogyna - Weißdorn
 - Eucornia europaea - Pfeiferröhrlchen
 - Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
 - Prunus spinosa - Schlehe
 - Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
 - Rosa canina - Hundrose
 - Salix purpurea - Purpurweide
 - Sambucus nigra - Holunder
 - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball
- LISTE D: - STREUOBST
- Adiantum - Goldbrunnen
 - Burmannia Renette - Goldbrunnen-Landsberger Renette
 - Bitterfelder Sämling - Grafensteiner Orlando
 - Bismarck - Jakob Fischer Winterapfel
 - Boskop - Jakob Leibel Zuccalringles Renette
 - Danziger Kartappel - Kaiser Wilhelm
 - Erdbeere - Gelbts Buttbrinne
 - Alexander Lucas - Williams Christ
 - Clapps Liebling - Güte Luse
 - Conférence - Verretdachortbrinne
- Zusätzlich weitere landschaftstypische Sorten und Obst der Arten Zwetsche / Pflaume / Mirabelle / Weissbrot sowie Süßkirsche und Wildobst (wie Wildapfel, Wildrose, Speierling, Mispel)

1 Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften

Grünpflanzung
Für die Bepflanzung der privaten Flächen ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz, Grenzabstände für Pflanzungen zu beachten.

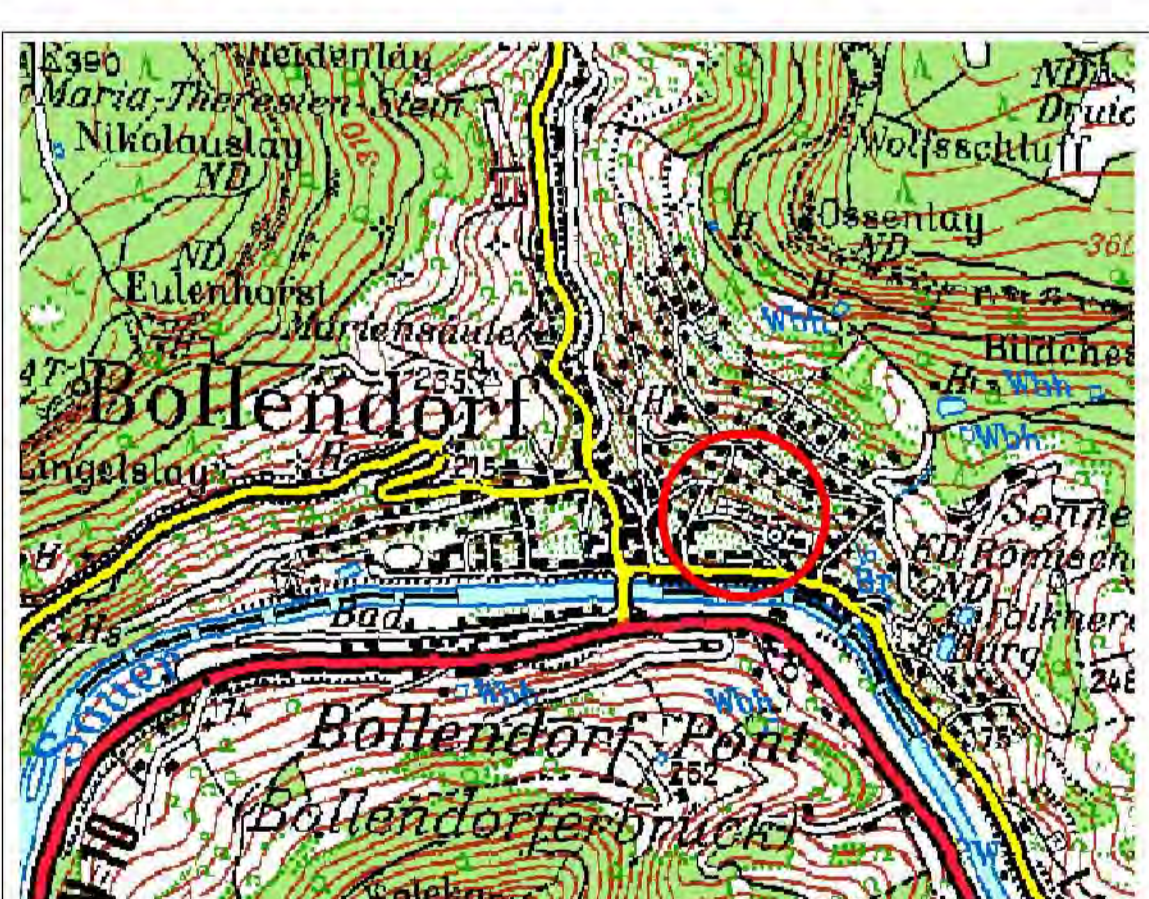
Geologie
Die Böden der geplanten Friedhofserweiterungsfläche sind hinsichtlich ihrer Eignung für die Erdbehaftung zu untersuchen.

Denkmalförderung
Bei den zu erwartenden Erdbehebungen werden erfahrungsgemäß Fundstellen kulturschichtlich bedeutsamer Denkmale angesprochen und meist aus Unkenntnis zerstört. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig anzudeuten und die örtlich eingesetzten Firmen sind anzurufen, etwa zuzugewandene Funde (Mauern, Erverfortungen, Schichten, Münzen usw.) gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes (DSchPfG) unverzüglich zu melden.

Das Landesamt für Denkmalförderung - Archaische Denkmalförderung Amt-Trier im Reg. Bezirk Trier und im Landkreis Birkfeld ist jederzeit unter der Rufnummer 0951 97740 (Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1) zu erreichen.

20 kV-Freileitung
Für die 20-kV-Freileitung ist im Bebauungsplan eine 16 m breite Schutzzone (8,0 m beiderseits der Leitungsachse) dargestellt.

Weiterhin darf der betriebliche Abstand von 7 m nach DIN VDE 0210 zwischen den Leitersäulen der bestehenden 20-kV-Freileitung und Verkehrsanlagen (Fahrbahnen) zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden.



Ortsgemeinde Bollendorf BEBAUUNGSPLAN 'Im Krühbüchel (Friedhof)'

WeSt - Stadtplaner

Waldstraße 14 - 56766 Ulmen - Tel. 02676 9519110 - Fax 02676 9519111

Ortsgemeinde Bollendorf	Projekt-Nr.: 01-013	
Projekt: Bebauungsplan Im Krühbüchel (Friedhof)	Auftraggeber: Ortsgemeinde Bollendorf	
Planbezeichnung: Friedhof	Maßstab: 1:1000	Plan-Nr.: 1
Bearbeiter: Dipl. Ing. Rolf Weber	Datum: 03.05.2006	